

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Satzung für den „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“</p>	<p style="text-align: center;">1. Satzung zur Änderung der Satzung) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Für die Abberufung gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Für die Abberufung gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin. Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten</p>	<p>Ergänzt</p> <p>In § 5 Abs. 2 S. 2 EigBG wurden diese Sätze ergänzt</p>

	<p>beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem oder der Hauptverwaltungsbeamten zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.</p> <p>Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p>	<p>Wegfall des Vorschlagsrechtes des Betriebsausschusses für den Wirtschaftsprüfer nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)</p>

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

<p>a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 Abs. 2 KVG LSA</p> <p>b) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>c) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,</p> <p>d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,</p> <p>e) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresmietwert von mehr als 25.000 EUR. Grundsätzlich ist der Betriebsausschuss über alle Mietverträge zu unterrichten.</p> <p>f) über die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR, nach der VOL/VGV den Betrag von über 40.000 EUR bis 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis 200.000 EUR nicht überschreitet,</p> <p>g) die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei</p>	<p>a) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>b) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,</p> <p>c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,</p> <p>d) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresmietwert von mehr als 25.000 EUR. Grundsätzlich ist der Betriebsausschuss über alle Mietverträge zu unterrichten.</p> <p>e) über die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR, nach der VOL/VGV den Betrag von über 40.000 EUR bis 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis 200.000 EUR nicht überschreitet,</p>	
--	--	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

<p>Gesamtkosten von über 150.000 EUR bis zu einschließlich 1.000.000 EUR (Baubeschluss),</p> <p>h) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA soweit deren Vermögenswert über 100.000 EUR beträgt und 1.000.000 EUR nicht übersteigt,</p> <p>i) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 2.500 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,</p> <p>j) den Abschluss oder die Ablehnung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR,</p> <p>k) sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.</p> <p>Die Wertgrenzen des Satz 2 beziehen sich auf Nettowerte.</p>	<p>f) die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000 EUR bis zu einschließlich 1.000.000 EUR (Baubeschluss),</p> <p>g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA soweit deren Vermögenswert über 100.000 EUR beträgt und 1.000.000 EUR nicht übersteigt,</p> <p>h) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 2.500 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,</p> <p>i) den Abschluss oder die Ablehnung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR,</p> <p>j) sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.</p> <p>Die Wertgrenzen des Satz 2 beziehen sich auf Nettowerte.</p>	
---	--	--